ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/7/EG über die Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Zypern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 215)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2006/100/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund technischer Anpassungen hat Zypern bei der Kommission die Zulassung der Verwendung einer neuen Formel für die Berechnung des Muskelfleischanteils von Schlachtkörpern im Rahmen des mit der Entscheidung 2005/7/EG der Kommission [2] zugelassenen Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und daher die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper [3] geforderten Informationen vorgelegt.

(2) Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die Zulassungsbedingungen für die neue Formel erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung 2005/7/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/7/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

[2] ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 19.

[3] ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3127/94 (ABl. L 330 vom 21.12.1994, S. 43).

ANHANG

Nummer 3 des Anhangs der Entscheidung 2005/7/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 61{,}436 - 0{,}815\ X + 0{,}144\ W$$

Hierbei sind:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen;

W = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an derselben Stelle wie X gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 55 bis 120 Kilogramm."